

Satzung

"Vogtländischer Knollenring" e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Vogtländischer Knollenring". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "**e.V**" führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08606 Oelsnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und die Pflege des Vogtländischen Brauchtums.

Dabei wird dem Kulturgut "Vogtländische Knolle" (Kartoffel) besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege und stetiges Aktualisieren eines öffentlichen Kartoffel-Lehrpfades, den "Vogtländischen Knollensteig";
- Popularisierung der "Vogtländischen Knolle" als ländliches Kulturerbe durch entsprechende Lehrtafeln am Knollensteig, durch Veranstaltungen und Work-Shops auf Märkten, Kartoffelfesten, Messen usw.;
- Umsetzung von gemeinnützigen Projekten rund um die Kartoffel, einschl. Bildungsprojekten und Kochwettbewerben mit der Zielsetzung gesunder Lebensweise (Ernährung mit vogtländischen Kartoffeln, Wandern usw.),
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Organisationen und Netzwerke, einschließlich Tourismus-Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele und Interessen verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Sie setzen sich zusammen aus: Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und evtl. staatlichen Fördermitteln.

Keine Person wird durch unverhältnismäßige hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Ordentliches Mitglied* des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Bedingung) und die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Mitgliederversammlung dazu befragen.

3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

4. Besonders verdienstvolle Mitglieder können zu *Ehrenmitgliedern* des Vereins, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, ernannt werden. Nur in Ausnahmefällen können Nichtmitglieder zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

5. Juristische und natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, die die Arbeit und Ziele des Vereins uneigennützig sowie materiell und ideell unterstützen, können *Fördermitglied* werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hatoder
 - b) mehr als 12 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Termin ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben aktiv mitzuwirken u, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv wirksam zu werden und seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Aufnahme neuer Mitglieder in Fällen § 4 Nr.2 Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl des/der Kassenprüfer
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- g) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Finanzplanes,
- h) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme in die Tagesordnung.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt den Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mind. aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsarbeit erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der satzungsgemäß geforderten Berichte und Pläne,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

3. Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Verträge und Abschlüsse, die finanzielle Auswirkungen von über 100,-€ für den Verein haben und nicht im Finanzplan enthalten sind, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

4. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers und der ordnungsgemäßen Geschäftsübergabe im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers, in den Vorstand zu berufen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Haftung / Rücklagen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen. Rücklagen des Vereins dienen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes auf Zeit. Über deren Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tirschendorf, den 16.09.2009

Fassung vom 14.12.2013